Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1745

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik
(21. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die freiwillige Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

- Nr. 1323 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Degener

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 4. Januar 1951

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Richter (Frankfurt)	Degener
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über die freiwillige Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten

- Nr. 1323 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik (21. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die freiwillige Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten	**Entwurf eines Gesetzes über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlosssen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlosssen:
§ 1	§ 1
In § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 17. Juni 1949 — WiGBl. 1949 S. 99 —) werden die Worte „und die freiwillige Höherversicherung" gestrichen.	unverändert
§ 2	§ 2
Zu jedem Beitrag für die Pflichtversicherung, Selbstversicherung oder freiwillige Weiterversicherung kann ein Beitrag der Klassen I bis XII (§ 8 Absatz 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes) für die freiwillige Höherversicherung entrichtet werden. Die Beitragsklasse kann frei gewählt werden.	Zu jedem Beitrag für die Pflichtversicherung, Selbstversicherung oder freiwillige Weiterversicherung kann ein Beitrag der Klassen I bis XII (§ 8 Absatz 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes) für die Höherversicherung entrichtet werden. Die Beitragsklasse kann frei gewählt werden.
§ 3	§ 3
Für die freiwillige Höherversicherung sind besondere Beitragsmarken mit den aufgedruckten Buchstaben „HV" zu verwenden.	Für die Höherversicherung sind besondere Beitragsmarken mit aufgedruckten Buchstaben „HV" **und dem Kalenderjahr des Ankaufs der Beitragsmarke** zu verwenden.

Entwurf

§ 4

Der jährliche Steigerungsbetrag der Invalidenrente oder des Ruhegeldes ist 1/6 der für die freiwillige Höherversicherung gemäß § 2 entrichteten Beiträge. Er wird zusätzlich zur Mindestrente nach dem Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz gewährt, wenn diese Rente zu zahlen ist. § 1544 der RVO findet auf die gemäß § 2 für die Höherversicherung entrichteten Beiträge keine Anwendung.

Beschlüsse des 21 Ausschusses

§ 3a

Beiträge zur Höherversicherung, die zu Unrecht entrichtet worden sind, werden bei der Feststellung der Leistung aus der Höherversicherung erstattet.

§ 4

(1) Der jährliche Steigerungsbetrag der Invalidenrente oder des Ruhegeldes ist für **jeden** gemäß § 2 entrichteten **Beitrag**

20% des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter bis zum 30. Jahre,

18% des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 31. bis zum 35. Jahre,

16% des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 36. bis zum 40. Jahre,

14% des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 41 bis zum 45. Jahre,

12% des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 46. bis zum 50. Jahre,

11% des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 51. bis zum 55. Jahre,

10% des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 56. bis zum 65 Jahre

entrichtet worden ist. Hierbei gilt als Alter bei Entrichtung des Beitrags die Differenz zwischen dem Jahre des Ankaufs der Beitragsmarke und dem Geburtsjahr.

(2) Die Gewährung der Steigerungsbeträge nach Absatz 1 ist nicht an die Erfüllung der Wartezeit und an die Erhaltung der Anwartschaft in der Rentenversicherung gebunden.

(3) Vorschriften über die Kürzung oder das Ruhen von Renten werden auf die Steigerungsbeträge nach Absatz 1 nicht angewandt.

(4) Bei der Bemessung der Zuschläge, die zur Erhöhung der Renten auf den Mindestbetrag erforderlich sind, bleiben die Steigerungsbeträge nach Absatz 1 außer Betracht.

(5) Hat ein Berechtigter nur Ansprüche aus der Höherversicherung und übersteigt die Leistung aus der Höherversicherung nicht den Betrag von 75.— DM jährlich, so kann der Versicherungsträger die Rente in Jahresbeträgen auszahlen oder den Berechtigten mit dessen Zustimmung mit einem dem Werte der ihm zustehenden Leistungen entsprechenden Kapital abfinden. Der Bundesarbeitsminister regelt die Berechnung des Kapitalwertes.

Entwurf

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1949 in Kraft. Beiträge können nach § 2 im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen nachentrichtet werden.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. **Januar 1951** in Kraft; **jedoch** können **bis zum 31. Dezember 1951 noch** Beiträge **zur Höherversicherung für die Zeit vom 1. Juni 1949 bis zum 31. Dezember 1950** nach **den Vorschriften dieses Gesetzes** nachentrichtet werden.